

2. Schilling, den Locaten 2. Schilling, der Pfarrkirchen S. Johannis von der grossen Glocken zu leuten, des Jahres 3. Schilling, dem Glöckner 2. Schilling, seinen Knechten auch 2. Schilling. Diese Stiftung ist von dem Commendatore, Andrea, approbiret worden, den 1. Aug. An. 1476. die Confirmation aber des Bischoffs zu Breslau, Rudolphi ist nebst einem Ablass oder sogenannten Indulgentus 100. dierum erfolgt An. 1477. wie beyde Documenta annoch in E. E. Rath's Cansley originaliter ausweisen. Diesen Jährlichen Zins von dem Capital hat E. E. Rath über sich genommen zu geben, besage des Stadt-Buchs Cap. 60. Actum Fer. V. ante Latare 1479.

Stiftung
des Lautens
zur Vesper
am Sonntags
abende.

Ingleichen hat M. Conradus Zöllner Zittav. eine Marc' Zittl. jährliches und Erblisches Zinses zu Poratsch auf einem Garten, Acker und Wiesen, der Pfarrkirchen und deren Kirch-Vätern abgetreten, also, daß die bemeldten Kirch-Väter solche Mel. Gr. jährlichen von den obbenannten Gütern der Kirchen zu gute empfahen und einnehmen sollen, und daß man alle Sonnabend nun und zu ewigen Zeiten, Gott dem Allmächtigen zu Lobe, und allen gläubigen Seelen zu Hülffe und Trost, alsobald nach der Vesper in der obgenannten Pfarrkirche zuvor mit der Früh-Meß Glocken signiren, und stündeln soll, und darnach so bald mit der Früh-Meß Glocken, und darzu mit der Meß-Glocken einen guten Puls, allen gläubigen Seelen zu Trost und Hülffe lauten lassen, und die obgemeldten Kirch-Väter, und alle Nachkommende sollen es also mit dem Glöckner und seinen Dienern verschaffen und bestellen, und ihnen ihren Willen darum machen, daß solche Signatur, mit samt dem guten Puls, um und zu ewigen Zeiten keinen Bergang habe, ohne alle Verkürzung etc. Factum in Convers. S. Pauli An. 1480. zu dieser Läutung der Glocken hat an. 1485. Clemens Dederlein die Zinse verbessert, und ist dieses Läuten zur Vesper am Sonnabend, wie auch obgemeldtes singen des Responsorii: Tenebrae factae sunt &c. zur Zeit noch in der Observanz.

Stiftung
des Respon-
sorii, Salve
Regina in
der Joh.
Kirche.

Endlich hat an. 1519. feria VI. post Jubilante der Ehrsame Paul. Hoffmann, Bürger und Rathsfreund am Ringe allhier, mit Vergünstigung des Rathes und des Commendatoris, das Salve Regina täglich um 23. Uhr zu singen gestiftet, und darzu eine Wiese zwischen der neuen und Reißig-Mühlen gelegen, und 100. Schock Geldes vertestiret, von der Zinse soll dem Commendatori 12. Gr. den Brüdern in der Gemeine 24. Gr. dem Schulmeister 12. Gr. denen Collaboratoribus 14.

Gr. den Schülern insgemein 12. Gr. dem Glöckner 12. Gr. der Pfarrkirchen 24. Gr. wegen des Lautens und der Lichte gegeben werden. Hierüber hat der Administrator des Erzbischoffthums zu Prage d. d. 18. Apr. an. 1520. einen Confirmation-Brief, so nebst der Stiftung ebenfalls annoch originaliter vorhanden, ertheilet, so jedoch unnöthig, allhier anzuführen. §. II.

Über diese igt gemeldte Pabstliche Meß-Altäre, Stiftungen und Seelen-Geräthe hat man gewisse Bruderschafften fundiret und aufgerichtet, welche durch reichliche Legata und Vermächtnisse ihren, in jeglicher Bruderschafft befindlichen Gliedern, ziemliche Capitalia gesamlet, so daß weilt selbige derselben Vorsteher auf Zinse hin und wieder verliehen, diese Bruderschafften und derselben Altäre nicht wenig Vermögen überkommen. Und solcher Bruderschafften sind hiesiges Orts unterschiedliche gewesen, davon, besage des Stadt-Buchs sub an. 1521. Cap. 61. in der Geistlichen und Andächtigen Jungfrau Margaretha Lufsdorffin, begebenen Schwester der Dritten Regel S. Francisci an. 1521. Dienstags nach S. Viti aufgerichteten Testament folgende Biere benennet werden. Die Bruderschafft unser lieben Frauen, die Bruderschafft zu S. Johannis, die Bruderschafft S. Antonii, und die Bruderschafft S. Jacob. Die Bruderschafft Unser lieben Frauen, Fratemitas B. Mariae semper Virginis, sonst die Constabuley genant, hat ihren Anfang genommen um das Jahr Christi 1468. Denn nachdem die hiesige Bürgerchafft und Einwohner in dem seithero langwierigen Hussiten-Kriege wieder die verdammte Böhmische umliegende Kezerey (sind Worte aus den aufgerichteten Statutis dieser Constabuley) und ihre Gönner, mit grosser Darstreckung Leibes und Güther viel erlitten haben; So sind sie von dem Hochwürdigem Herrn, Hn. Rudolpho, von dem heil. Röm. Stuhl zu Boheim und Pohlen, der Königreiche Gesandten, und Bischoff zu Breslau, mit einer Bruderschafft zu Unser lieben Frauen genant, begnadet, und ihnen eine besondere Bulla darüber gegeben worden. Worzu auch der Hr. Commendator und Pfarr seinen Contens ertheilet, und E. E. Rath, nach Inhalt der Bischofflichen Bulle, der Bruderschafft gewisse Statuta aufgerichtet, und gegeben, sub dato feria V. ante Dominicam Palmarum an. 1469. deren Inhalt also lautet:

Wir Bürgermeister und Rathmannen, Richter und Schöppen, bekennen, Daß für Uns die Erbaren Leute Unsere Bürger und Mit-Bürger kommen seyn,

Hierüber
sind in Zittau
noch 4.
Bruderschafften
gewesen.

Die Bruderschafft
unserer lieben
Frauen
oder die
Constabuley

Statuta der
Constabuley
in Zittau.